

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 23/09 B

L 4 P 5864/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 P 916/07 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Hambüchen sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von
Rechtsanwalt V aus M wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihrer am 8.4.2008 verstorbenen Mutter C. R. (Versicherte) Leistungen aus der Pflegeversicherung für die Zeit vom 6.10.2006 bis zum 14.2.2008 verlangen kann.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Versicherten ab 1.2.2005 Pflegegeld nach der Pflegestufe I; außerdem bewilligte sie ihr zusätzliche Betreuungsleistungen bis zu einem Betrag von 460 Euro pro Jahr. Weil die Versicherte sodann mehrfach wöchentlich in einer Tagespflegeeinrichtung gepflegt wurde, in der sie bis zum 15.2.2008 verblieb, entsprach die Beklagte ihrem Antrag, ab 1.5.2005 Pflegesachleistungen an Stelle des Pflegegeldes nach der Pflegestufe I zu gewähren. Im März 2006 beantragte die Versicherte die Zuerkennung einer höheren Pflegestufe; dies lehnte die Beklagte nach Einholung zweier Gutachten von Pflegefachkräften ab. Im Oktober 2006 wiederholte die Versicherte ihr Begehren auf Zuerkennung der Pflegestufe II, weil sich ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtert habe. Dies lehnte die Beklagte nach weiterer Begutachtung durch eine Pflegefachkraft erneut ab (Bescheid vom 16.11.2006, Widerspruchsbescheid vom 14.2.2007). Das hiergegen angerufene Sozialgericht hat die Klage nach medizinischer Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 9.11.2007). Im Berufungsverfahren hat sich die Beklagte gegenüber der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der am 8.4.2008 verstorbenen Versicherten bereit erklärt, ihr Pflegegeld nach der Pflegestufe III für die Zeit vom 15.2. bis 30.4.2008 nachzuzahlen, weil sich der Gesundheitszustand der Versicherten in diesem Zeitraum erheblich verschlechtert habe; dieses Teilanerkennnis hat die Klägerin angenommen. Hinsichtlich der noch streitbefangenen Zeit vom 6.10.2006 bis 14.2.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 26.6.2009): Die Versicherte habe sich bis zum 15.2.2008 in Tagespflege befunden und antragsgemäß Pflegesachleistungen nach der Pflegestufe I erhalten; damit sei der Anspruch erschöpft gewesen. Sie habe weder Kombinationsleistungen beantragt noch tatsächlich Pflegesachleistungen oberhalb der Pflegestufe I in Anspruch genommen; deshalb hätte die Versicherte selbst keine Zahlungsansprüche geltend machen können - dies gelte dann erst recht für die Klägerin als deren Rechtsnachfolgerin. Dabei komme es weder darauf an, ob die Voraussetzungen der Pflegestufe II in der streitigen Zeit vorgelegen hätten, noch darauf, dass nach § 56 SGB I von einem Sonderrechtsnachfolger nur Ansprüche auf Geldleistungen geltend gemacht werden können, nicht aber solche auf Gewährung von Pflegesachleistungen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und begründet diese mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS von



§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Außerdem beantragt sie die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt V. aus M. .

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap. RdNr 65 f mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Die Klägerin hält folgende Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Kann ein gesetzlich Pflegeversicherter nicht auch dann, konkret auf der Grundlage des § 38 Satz 1 SGB XI, die Zahlung von anteiligem Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI verlangen, wenn dem Versicherten von der Pflegekasse lediglich Pflegesachleistungen nach Pflegestufe I bewilligt waren, beim Versicherten jedoch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pflegestufe II vorgelegen haben, der Versicherte aber deshalb Pflegesachleistungen nur bis zum monatlichen Höchstbetrag der Pflegestufe I in Anspruch genommen hat, weil ihm von der Pflegekasse die Pflegestufe II rechtswidrig nicht zuerkannt worden war, sodass der Versicherte infolge dessen nur anteilig die ihm, eigentlich nach Pflegestufe II zustehende Sachleistung gemäß § 36 Absätze 3 und 4 SGB XI, in Anspruch genommen hat?"
- 7 Entgegen der Ansicht der Klägerin fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage, denn die Antwort ergibt sich eindeutig und unzweifelhaft aus dem Gesetz: Pflegebedürftige haben nach § 36 Abs 1 Satz 1 SGB XI bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und



hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung. Diese sog häusliche Pflegehilfe stellt den gesetzlichen Regelatbestand dar und wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht (§ 36 Abs 1 Satz 3 SGB XI). Ersatzweise können Pflegebedürftige anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen (§ 37 Abs 1 Satz 1 SGB XI). Um Härten zu vermeiden und die individuellen Gestaltungsspielräume der Versicherten zu erweitern, sieht § 38 SGB XI eine Kombination beider Leistungsarten vor. Kombinationsleistungen sind vor allem dann angebracht, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Pflege teilweise im häuslichen Bereich und teilweise stationär durchgeführt wird; dies hat der Gesetzgeber mit den Erweiterungen in § 41 Abs 4 bis 6 SGB XI durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.5.2008 (*BGBI I S 874*) nochmals verdeutlicht. Angesichts dieser weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten, derer sich auch die Versicherte rechtzeitig hätte bedienen können, sowie der klaren Struktur und optimalen Verzahnung der Leistungsbereiche der §§ 36 bis 42 SGB XI erscheint es dem Senat unzweifelhaft, dass die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage schon vom Gesetzgeber eindeutig - und zwar negativ - beantwortet worden ist.

- 8 2. Soweit die Klägerin eine fehlerhafte Begutachtung durch die medizinischen Sachverständigen - insbesondere durch Dr. M. - sowie durch die Pflegefachkräfte rügt und letztlich auch eine im Lichte der BSG-Rechtsprechung unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG beklagt, weil das LSG dem Votum dieser Gutachter und nicht ihren - der Klägerin - Argumenten gefolgt sei, kann diese Rüge ebenfalls nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient jedoch nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN*). Im Übrigen könnte - sollte in den sehr umfangreichen Ausführungen der Klägerin zur fehlerhaften Sachaufklärung und Beweiswürdigung die Rüge eines Verfahrensmangels zu sehen sein - ein solcher nach §§ 160a Abs 2 Satz 3, 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezöge, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; dazu ist indes nichts vorgetragen worden.
- 9 3. Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beordnung von Rechtsanwalt V. aus M. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine Aussicht auf Erfolg, weil die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.



- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)